

28.08.2012

Kleine Anfrage 365

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Bezirksregierung rügt die Handhabung des Bewohnerparkens in der Stadt Essen – Welche alternative Optionen unterbreitet die Landesregierung Gewerbetreibenden und Anwohnern betroffener Wohngebiete zum Empfang von Kunden und privaten Gästen?

Seit dem Jahr 1980 sieht die Straßenverkehrsordnung das Instrument des Anwohnerparkens vor, um für Anlieger die Parkplatznot in dicht bebauten Stadtteilbereichen zumindest etwas zu lindern. Ende 2001 hat der Gesetzgeber die Regelungen überarbeitet, so dass sie jetzt für "Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel" gelten.

1994 ist das Anwohnerparken in der Stadt Essen eingeführt worden. Seitdem gibt die Stadt auch Besucherkarten aus, die als Paket von neun Tages- und einer Wochenkarte von Anwohnern für ihre Besucher zum Preis von 5,00 Euro käuflich erworben werden können. An jeden Anwohner dürfen jährlich maximal fünf dieser Pakete ausgegeben werden. Die rund 3.500 Essener Anwohner mit entsprechenden Parkausweisen haben davon aufgrund der katastrophalen Parksituation in bestimmten Stadtgebieten in der Vergangenheit rege Gebrauch gemacht.

Aktuellen Medienberichten, wie unter anderem der Essener WAZ vom 24. August 2012 („Parkverbot für Besucher“), ist nun zu entnehmen, dass diese langjährige Regelung des Besucherparkens wohl doch nicht rechtskonform sei und daher von der Bezirksregierung gerügt werde. Sie solle darüber hinaus zeitnah eingestellt werden. Die Bezirksregierung hat der Stadt Essen zur Lösung dieser komplexen Problematik eine Frist bis längstens September dieses Jahres gesetzt.

Da sich allerdings die schwierige Parksituation in den von dieser Regelung betroffenen Stadtgebieten in Innenstadtnähe – beispielsweise durch bauliche Maßnahmen, unsinnige Straßenumbauten und Verkehrshindernisse – in den letzten Jahren zunehmend eher verschlechtert als verbessert hat, stellt sich die Frage, wie die Stadt Essen zukünftig eine Parkregelung für Besucher organisiert, oder ob Anwohner vom Gesetzgeber mit dieser schwierigen Situation allein gelassen werden.

Datum des Originals: 27.08.2012/Ausgegeben: 28.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nachdem fast zwei Jahrzehnte lang Besucherparkausweise ausgegeben worden sind, ohne dass Aufsichtsbehörden ein Problem damit hatten, ist es hier insbesondere vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes dringend geboten, betroffenen Anwohnern eine sachgerechte Lösungsalternative aufzuzeigen. In dem Vertrauen auf den dauerhaften Fortbestand der beschriebenen Regelung sind seitdem natürlich auch viele Neumieter in die betroffenen Quartiere zugezogen.

Wenn das Land nun eine zukünftige Untersagung dieses flexiblen Instruments beabsichtigt, müssen von Landesseite alternativ andere praktikable Angebote für eine Problemlösung dargelegt werden. Anwohner sollten zur Pflege ihrer sozialen Kontakte zukünftig weiterhin Besucher empfangen können. Auch kleinere und mittlere Betriebe wie Handwerker oder Hotels ohne eigene Tiefgarage müssen ihren Kunden Parkmöglichkeiten bieten können, um allein wirtschaftlich zu überleben.

Um angemessene alternative Szenarien zur zukünftigen Handhabung entwickeln zu können, ist es für das Parlament, die Stadt Essen sowie betroffene Anwohner von dringendem Interesse, fundiert und umfassend über die Problematik des Besucherparkens aus Sicht der Landesregierung informiert zu werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Auf Grundlage welcher genaueren einzelnen rechtlichen Vorschriften und Gesetze sowie deren Auslegungsvorschriften hat die Landesregierung nach rund zwanzig Jahren die Handhabung des Besucherparkens in der Stadt Essen nunmehr beanstandet?
2. Ab wann werden Essener Besucherparkausweise beim Bewohnerparken vom Land zukünftig verboten?
3. Welche alternative Handhabung für die Parkmöglichkeiten von Besuchern schlägt die Landesregierung der Stadt Essen und den betroffenen privaten wie gewerblichen Anwohnern stattdessen konkret vor?
4. In welchen anderen Städten gibt es vergleichbare Besucherparkausweisregelungen, die denen der Stadt Essen entsprechen?
5. Wie gehen diese ebenfalls betroffenen Städte mit der neuen Rechtsauffassung um?

Ralf Witzel